

# RS Vwgh 2020/12/22 Ra 2019/04/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2020

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

## Norm

BVergG 2006 §320

BVergG 2006 §325

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/04/0038 E 22. März 2019 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine unanfechtbar gewordene (bestandfeste) Entscheidung des Auftraggebers kann nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen der Nachprüfung von auf dieser Entscheidung aufbauenden Entscheidungen des Auftraggebers nicht mehr überprüft werden. Ist eine Ausschreibungsbestimmung mangels rechtzeitiger Anfechtung der Ausschreibung bestandfest geworden, ist sie - unabhängig davon, ob sie bei rechtzeitiger Anfechtung für nichtig zu erklären gewesen wäre - der gegenständlichen Auftragsvergabe zugrunde zu legen (vgl. VwGH 7.11.2005, 2003/04/0135, und VwGH 7.9.2009, 2007/04/0090, jeweils mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019040091.L02

## Im RIS seit

08.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)